

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 20. Januar.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

Diebstahl-Anzeige.

Dem Gerbermeister August Moll II. zu Brieg sind in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sieben große starke Soblenlederhäute aus dem Wasser gestohlen und ihm ein Verlust von einigen und 90 Rthlr. verursacht worden. Diese unausgegerbten Häute können nur von Gerbern und nach einer gewissen Vorrichtung auch von Riemern benutzt werden.

Es wird hiermit vor dem Ankaufe dieser Häute gewarnt, vielmehr zur eventuellen Anhaltung der Diebe und des gestohlenen Gutes aufgefordert.

Strehlen den 12. Januar 1844.

Königlicher Landrath.

v. Koschembahr.

Im Auftrage der Königlichen Regierung mache ich hiermit bekannt, daß des Königs Majestät geruht haben, dem Comité der Liedge-Stiftung zu Dresden Allergnädigst zu gestatten, die Actien zur Verloosung von Kunstgegenständen zc. zum Besten dieser Stiftung auch in den diesseitigen Staaten abzusetzen.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Königlicher Landrath.

v. Koschembahr.

Es ist mir höhern Orts die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für Johann Joachim Winkelmann in seiner Vaterstadt Stendal übertragen worden.

Dergleichen Beiträge werden in meiner Geschäfts-Kanzlei angenommen, woselbst auch der Prospectus dieses Unternehmens eingesehen werden kann.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Königl. Landrath.

v. Koschembahr.

Ein mit Zollmaassen bezeichneter, wahrscheinlich einem Steuer-Aufseher angehöriger Stock, welcher gefunden worden ist, kann unter näherer

Bezeichnung besonderer Kennzeichen im Landraths-Amte in Empfang genommen werden.

Strehlen den 16. Januar 1844.

Königl. Landrath.

v. Koschembahr.

**Nachstehende Instruction:
betreffend das Reinigen verschlossener
gewesener Brunnen.**

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß Menschen, welche bei dem Reinigen von verschlossenen Brunnen, unbedachtsamer Weise in dieselben hinein gestiegen waren, dabei theils ihr Leben verloren haben, theils in große Lebensgefahr gerathen sind, nur weil die Kenntniß gefehlt, von der Gefährlichkeit solchen Geschäftes, und von den Mitteln derselben abzuhelfen.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur künftigen Vermeidung solcher Unfälle, folgende Vorschriften zu veröffentlichen, und deren genaueste Befolgung in allen vorkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

In jedem verschlossenen Raume, besonders, wenn derselbe feuchte Gegenstände enthält, kann die daselbst befindliche Luft eine Entartung erleiden, welche sie zum Geathmetwerden und zur Unterhaltung des Lebens unbrauchbar macht. Dieß wird um so gewisser der Fall sein, wenn sich daselbst Gegenstände befinden, deren Bestandtheile sich in luftförmiger Gestalt entwickeln können.

Ein solcher Fall tritt bei lange verschlossen gehaltenen Brunnen fast jedesmal ein, woher die oben erwähnten Unglücksfälle so häufig entstehen.

Es muß daher strenge darauf gehalten werden, daß das Eröffnen längere Zeit hindurch verschlossen gehaltener Brunnen nie ohne Aufsicht durch einen Brunnenmeister Statt finde.

Bevor irgend ein Mensch sich in den Brunnen hinabbeiebt, geschehe dieß auf welche Weise es wolle, muß man sich davon überzeugen, ob die daselbst befindliche Luft zum Geathmetwerden tauglich sei.

Möglichlicherweise können sich daselbst drei-